



Archiv-Reglement

I. Einleitung

Art 1 Einleitung

Die SAC Sektion Interlaken unterhält ein Archiv. Das vorliegende Reglement regelt die Verwaltung und die Bewirtschaftung sowie Einsichtsrechte für interessierte Dritte.

II. Rechtsgrundlagen / Gleichstellungshinweis

Art 2 Rechtsgrundlagen

Statuten der Sektion vom 27. Januar 2001, in Kraft seit dem 1. März 2001, insbesondere Art 16, Abs 4b, wonach der Vorstand Reglemente mit Ausnahme des Tourenreglementes erlässt.

Art 3 Gleichstellungshinweis

Im SAC wirken Männer und Frauen aktiv und engagiert mit. Im Interesse der Leserlichkeit wird auf die konsequente Nennung beider Geschlechter bei Personenbezeichnungen verzichtet. Soweit nicht ausdrücklich anders umschrieben, sind jedoch immer alle Mitglieder, unabhängig von Geschlecht oder Alter, angesprochen.

III. Regelungen

Art 4 Ziel des Archivs

Die Sektion unterhält ein Archiv mit dem Ziel, einerseits gesetzlichen oder statutarischen Aufbewahrungsvorschriften nachzukommen, andererseits in Verantwortung vor der eigenen Vereinsgeschichte historisch relevante Dokumente, Unterlagen etc nachkommenden Generationen zu erhalten.

Art 5 Thematische Begrenzung des Archivs, Aufbewahrungsfristen

Art 5.1. Aufbewahrungsgrundsätze

Die Sektion bewahrt Dokumente, Akten, Unterlagen etc auf, die vereinspezifisch sind und nicht durch andere Archive oder Bibliotheken mit ähnlicher Zielsetzung gesammelt werden.

Art 5.2. Aufbewahrungsfristen, bezogen auf Themen

Jahresberichte	unbegrenzt aufzubewahren
Jahresrechnungen (Bilanzen/Erfolgsrechnung)	unbegrenzt aufzubewahren
Rechnungsbelege	10 Jahre
Protokolle, Fotos von historischem Wert	unbegrenzt aufzubewahren
Hüttenbücher	unbegrenzt aufzubewahren
Unterlagen zu Hütten (Baupläne, Projektakten)	unbegrenzt aufzubewahren
Korrespondenzen, soweit von nachhaltigem Wert	unbegrenzt aufzubewahren
Tourenberichte, soweit von nachhaltigem Wert	unbegrenzt aufzubewahren
Clubnachrichten (SAC Interlaken)	1 Expl unbegrenzt aufzubewahren

Art 5.3. Lieferung von Akten an übergeordnete Archive oder Bibliotheken

Der Archivar sorgt in Absprache mit dem Redaktor der Clubnachrichten dafür, dass ein Expl der Clubnachrichten des SAC Interlaken jeweils der Schweizerischen Landesbibliothek zugestellt wird.

Art 6 Führen des Archivs

Art 6.1. Archivar

Der Vorstand setzt ein Mitglied ein, das die Verantwortung für die Führung und Bewirtschaftung des Archivs übernimmt. Dieser Archivar schlägt dem Vorstand seinerseits ein zweites Mitglied vor, das die Stellvertretung übernimmt.

Art 6.2. Aufgaben des Archivars

Der Archivar verwaltet und bewirtschaftet das Archiv des Clubs, führt entsprechende Verzeichnisse, sorgt dafür, dass die Dokumente, Akten, Unterlagen etc gemäss Artikel 5 des vorliegenden Reglements von den jeweils Zuständigen ins Archiv eingeliefert werden. Er stellt die geeignete Aufbewahrung und allenfalls den Unterhalt des Archivgutes sicher.

Art 6.3. Aufbewahrungsform

Die Akten, Dokumente, Unterlagen etc werden in Papierform aufbewahrt. Ergibt sich durch die technische Entwicklung Bedarf, auch gespeicherte Dokumente zu erhalten, schafft der Vorstand hierzu zu gegebener Zeit die Voraussetzungen.

Art 7 Einsichtsrecht

Art 7.1. Grundsatz

Protokolle der Haupt- und der Monatsversammlungen sind öffentlich, weitere Protokolle, Akten, Unterlagen sind nicht öffentlich, dies gilt insbesondere für die Tätigkeit des Vorstands.

Art 7.2. Einsicht

Der Archivar gewährt Interessierten Einsicht in die im Archiv gesammelten Werke und Unterlagen, soweit sie öffentlich sind, nach Rücksprache mit dem Präsidenten in die übrigen Akten. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Art 8 Beschwerdeinstanz

Dem Clubgedanken entsprechend sind Unklarheiten im Gespräch gütlich zu regeln. Bei Unklarheiten aus diesem Reglement oder bei Beschwerden gegen den Archivar ist der Vereinsvorstand gemäss den Statuten der Sektion zuständig.

Art 9 Uebergangsbestimmungen

Die „Jahrbücher“ genannte Sammlung der „ALPEN“ wird seit 1. Januar 2004 nicht mehr fortgesetzt. Solange genügend Platz vorhanden ist respektive bis auf besonderen Beschluss des Vorstandes bleiben die vorhandenen Sammelbände an Ort.

IV. Schlussbestimmungen

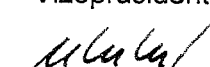
Das vorliegende Reglement wurde vom Vereinsvorstand an den Sitzungen vom 1. Juni 2004 und 24. August 2004 bearbeitet und genehmigt und zusätzlich den Mitgliedern an der Monatsversammlung vom 8. April 2005 vorgestellt. Es wird auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt, die Mitglieder werden mit Hinweis in den Clubnachrichten, Ausgabe September 2005 auf die Einsichtsmöglichkeit hingewiesen.

Präsident



David-André Beeler

Vizepräsident



Martin Imhof

Bibliothekar



Willy Heutschi

3800 Interlaken, den 6. Juni 2005